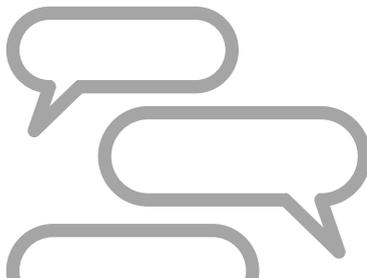
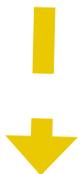




# Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung

Für Lehrpersonen an Schulen mit Schulsozialarbeit

Version SmSSA 1/2022



# Vorwort

Kinder sind besonders verletzbare Menschen und haben gerade deshalb besondere Schutz- und Förderungsrechte. In erster Linie sind die Eltern in der Verantwortung, einer Gefährdung des Kindes zu begegnen. Sind diese dazu jedoch nicht in der Lage, weil sie beispielsweise überfordert oder möglicherweise sogar selbst Teil der Gefährdung sind, so haben **Bürgerinnen und Bürger** und insbesondere Fachpersonen (z.B. Lehrpersonen und andere an den Schulen tätige Personen) eine **Verantwortung**, sich der Notlage des Kindes anzunehmen und bei Bedarf eine Fachstelle hinzuzuziehen.

Die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung darf nicht ignoriert werden. Häufig ist aber das Vorgehen bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung geprägt von Unklarheiten und für die betroffenen Personen extrem herausfordernd. Die hohe Komplexität sollte jedoch nicht zur Folge haben, dass sich diese gegenüber der Notlage der Kinder verschliessen.

**Womöglich befinden Sie sich aktuell in einer solchen Situation.** Allenfalls sind Sie sich nicht sicher, ob es sich tatsächlich um eine Kindeswohlgefährdung handelt, haben lediglich eine Vermutung oder ein ungutes Gefühl.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Ihnen dabei helfen, Ihrer Vermutung nachzugehen und sie nicht beiseitezuschieben oder sie unverhältnismässig zu bewerten. Der Handlungsleitfaden ist ein Instrument, das in einer angespannten Situation dabei hilft, weiterhin professionell zu handeln. Wir möchten Sie als Fachperson deshalb ermutigen, den folgenden Prozess in Angriff zu nehmen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>2</b>
<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
Ampelsystem als Wegweiser	4
Anhänge als Hilfsmittel	5
Prozess in 3 Schritten	5
<b>Prozessgrafik</b>	<b>6</b>
<b>Grundsätze</b>	<b>8</b>
Eltern / Sorgeberechtigte einbeziehen	8
Gesetzliche Geheimhaltungspflicht einhalten	8
Dokumentieren	9
Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus	9
Zusammenarbeit mit KESB / KJPD	9
Meldung erstatten	9
Glossar: Abkürzungen im Schulbereich	9
<b>Schritt 1: Ersteinschätzung</b>	<b>10</b>
Vorgehen	10
Nach der Ersteinschätzung	13
<b>Schritt 2: Intersubjektive Bewertung</b>	<b>14</b>
Vorgehen	14
Kollegiale Beratung	16
<b>Schritt 3: Interdisziplinäre Entscheidungsfindung</b>	<b>18</b>
Vorgehen	18
Kinder- und Jugenddienst	20
Fachgruppe Kind und Jugend	21
<b>Anhangsverzeichnis</b>	<b>22</b>

 Online

**Alle Anhänge digital zum Download**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden

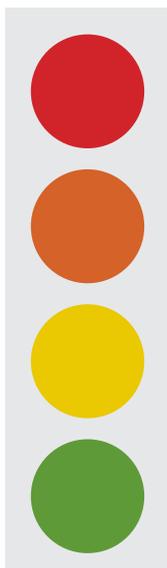
## Einleitung

Der vorliegende Handlungsleitfaden beschreibt einen strukturierten Ablauf, der Ihnen bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung Handlungssicherheit und Orientierung bieten soll. Die Prozesse wurden übersichtlich und klar gestaltet, sodass eine einfache Handhabung in der Praxis gewährleistet ist. Der Handlungsleitfaden dient dazu, auf der Grundlage einer methodisch geleiteten Gefährdungseinschätzung die angemessenen Schritte und Massnahmen in die Wege zu leiten, um das betroffene Kind vor Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung zu schützen.

## Ampelsystem als Wegweiser

Innerhalb des Handlungsleitfadens wird der weitere Verlauf des Falles durch ein Ampelsystem bestimmt und geleitet. Beim Ampelsystem handelt es sich um ein Instrument zur Risikoeinschätzung der vorliegenden Situation. Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung sind nicht immer eindeutig zuzuordnen. Oftmals handelt es sich bei einer Vermutung auf Kindeswohlgefährdung eher um ein vages Bauchgefühl, was Unsicherheiten hervorrufen kann. Hier kann Ihnen das Ampelsystem Orientierung bieten.

### Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wird einer der vier möglichen Farben zugeordnet:



#### **Rot: Kindeswohlgefährdung vorliegend**

→ Handlungsbedarf ist zwingend und unmittelbar notwendig.

#### **Orange: Kindeswohlgefährdung ungeklärt**

→ Weitere Abklärungen sind notwendig.

#### **Gelb: Hilfebedarf festgestellt**

→ Unterstützungsmassnahmen in die Wege leiten, um das Kindeswohl zu sichern.

#### **Grün: Versorgung des Kindes gewährleistet**

→ Kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Eventuell können die Eltern auf Beratungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

## Anhänge als Hilfsmittel

Innerhalb des Prozessablaufs können Sie auf separate Hilfsmittel (Anhänge) zurückgreifen, welche Sie im Internet finden. Die entsprechenden Web-Quellen sind im Prozessablauf gekennzeichnet. Eine Übersicht aller Anhänge finden Sie auf Seite 22.



Online

**Alle Anhänge digital zum Download**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden

1. ERSTEINSCHÄTZUNG

### Prozess in 3 Schritten

#### Schritt 1: Ersteinschätzung

Als erstes wird die Schulsozialarbeit einbezogen und es findet eine gemeinsame Ersteinschätzung der Situation statt. Die Schulleitung wird über diesen Schritt informiert. Die Ersteinschätzung (Farbe) entscheidet über das weitere Vorgehen.

2. INTERSUBJEKTIVE  
BEWERTUNG

#### Schritt 2: Intersubjektive Bewertung

Im zweiten Prozessschritt können Sie und die Schulsozialarbeit mit einer kollektiven Beratung im Team (Intervision) die Perspektiven und Einschätzungen der anderen Fachpersonen an der Schule einbeziehen. Diese zusätzlichen Erkenntnisse geben Sicherheit und helfen Ihnen und der Schulsozialarbeit bei der Entscheidungsfindung. Anhand des Ampelsystems bestehen erneut vier mögliche Handlungsstränge.

3. INTERDISZIPLINÄRE  
ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

#### Schritt 3: Interdisziplinäre Entscheidungsfindung

Auf der dritten Ebene werden bei Bedarf kantonale Unterstützungs- und Abklärungsangebote in Anspruch genommen, um der komplexen Gefährdungssituation gerecht zu werden.



kjf.sh.ch

# Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung für Lehrpersonen an Schulen mit Schulsozialarbeit



## Hinweis auf Kindeswohlgefährdung

**Einbezug Schulsozialarbeit**  
Erstinschätzung LP/SSA, Fallführung klären

**Mitteilung**  
an SL oder SV



### Notfallorganisation umgehend kontaktieren

Sanität	☎ 114
Notfall (Polizei)	☎ 117
Polizei	☎ +41 52 624 24 24
Kinderarzt	🌐 Online-Verzeichnis*
Spitäler SH	☎ +41 52 634 34 34
Opferhilfe	☎ +41 52 625 25 00
KESB	☎ +41 52 632 55 85

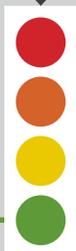
\*kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 3

**Hilfeplan SSA**  
Unterstützungsmassnahmen in die Wege leiten.

Ja **Verbesserung Situation?** Nein

### Kollegiale Beratung

Mögliche Teilnehmende: SSA, KLP, FLP, SL/SV, SB, SHP, SEB/TS, Logo, PMT



### Gefährdungsmeldung an KESB

Die Meldung hat durch die SL oder die SB zu erfolgen

🌐 sh.ch › Suche «Gefährdungsmeldung»



**Hilfeplan SSA**  
Unterstützungsmassnahmen in die Wege leiten.

Ja **Verbesserung Situation?** Nein

**Kinder- und Jugenddienst**  
☎ +41 52 632 71 60

**Fachgruppe Kind und Jugend**

Unterstützungsangebote in die Wege leiten

Gefährdungseinschätzung, unverbindliche Empfehlungen (z.B. Gefährdungsmeldung an KESB)

## Versorgung des Kindes gewährleistet

Fallabschluss

1. ERSTEINSCHÄTZUNG

2. INTERSUBJEKTIVE BEWERTUNG

3. INTERDISZIPLINÄRE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

**«Kinder und Jugendliche sollen  
als eigenständige Personen  
geachtet und respektiert werden.  
Sie können sich in ihrer Umwelt  
frei entwickeln und werden bewahrt  
vor jeglichen Formen von Gewalt,  
Missbrauch und Ausbeutung.»**

Auszug aus dem Kinderschutzkonzept  
Kanton Schaffhausen

# Grundsätze

## Eltern / Sorgeberechtigte einbeziehen

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten müssen bei allen Belangen rund um ihre Kinder stets informiert und einbezogen werden, sofern sie nicht selbst Teil einer Gefährdung für das Kind sind. Zur Abschätzung, ob die Eltern einbezogen werden sollen, dient folgende Leitfrage:

**Können Sie ausschliessen, dass durch das Einbeziehen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten das Wohl des Kindes nicht zusätzlich gefährdet wird?**

① Wenn die Eltern in den Prozess miteinbezogen werden können und Sie beabsichtigen, weitere Personen oder Fachstellen in den Fall zu involvieren, dann lassen Sie sich die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Eltern schriftlich bestätigen.

 Download

**Vorlage Schweigepflichtsentbindung**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 5

① Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit mit Eltern ist ein gefestigtes Vertrauensverhältnis. Insbesondere wenn Sie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Eltern mit «unbequemen» Informationen konfrontieren müssen und diese sich womöglich in ihrer Rolle als Eltern angegriffen fühlen, ist es oft sehr herausfordernd, eine gemeinsame Vertrauensbasis herzustellen. Um diese zu erlangen, sollen Elterngespräche sorgfältig geplant und geführt sowie sauber dokumentiert werden.

 Download

**Hinweise zum Führen von Elterngesprächen**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 12

① Vermuten Sie eine zusätzliche Gefährdung des Kindes durch den Einbezug der Eltern? Dann dürfen Sie sich mit den Informationen rund um die vermutete Gefährdung auch ohne Schweigepflichtsentbindung an eine Fachstelle wenden (z.B. Kinder- und Jugenddienst, Fachstelle für Gewaltbetroffene) und den Sachverhalt ohne die Nennung von Personalien schildern. Das Schutzinteresse des Kindes überwiegt das Informationsrecht der Eltern.

## Gesetzliche Geheimhaltungspflicht einhalten

Wenn keine ausdrückliche Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegt (schriftliche Schweigepflichtsentbindung), dürfen Sie fall- bzw. personenbezogene Informationen nicht an Dritte weitergeben.

Sie dürfen jedoch weiterhin:

- Den Kindesschutzfall einer Beratungsstelle anonymisiert schildern und sich bezüglich des weiteren Vorgehens beraten lassen (s.o.)
- Eine schulinterne Fallberatung einberufen, um die Einschätzungen weiterer Fachpersonen einzuholen (vgl. Prozessschritt 2). Dabei gilt es zu beachten, dass alle Teilnehmenden dieser Fallberatung der Schule angehören und somit ebenfalls dem Amtsgeheimnis unterstehen. Achtung: Beispielsweise kann die schulergänzende Kinderbetreuung sowohl schulintern wie auch schulextern organisiert sein.

## Dokumentieren

Es ist sehr wichtig, dass alle Hinweise in Zusammenhang mit einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung zeitnah (wenn möglich am gleichen Tag) schriftlich dokumentiert werden. Hierzu zählen insbesondere auch Gespräche mit dem Kind oder mit den Eltern. Protokolle von Elterngesprächen sollten von allen Beteiligten unterzeichnet werden.



**Info zur Dokumentation/  
Dokumentationsvorlage**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 1

## Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus

Bei Hinweisen zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (religiös, politisch, andere Formen) sollten Sie ergänzend zur Anwendung dieses Leitfadens eine auf diesem Gebiet spezialisierte Fachperson hinzuziehen. Kontaktieren Sie hierfür die Fach- und Beratungsstelle Radikalisierung und Extremismus der Schaffhauser Polizei.



**Fach- und Beratungsstelle Radikalisierung  
der Schaffhauser Polizei**

[www.shpol.ch/radikalisierung](http://www.shpol.ch/radikalisierung)

## Zusammenarbeit mit KESB / KJPD

Damit bei einem Einbezug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes keine Missverständnisse entstehen, sind im Anhang 13 (KESB) und Anhang 14 (KJPD) die Rollen bzw. Aufgaben dieser beiden Fachstellen beschrieben.



**Zusammenarbeit mit der KESB**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 13



**Zusammenarbeit mit dem KJPD**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 14

## Meldung erstatten

### Melderecht

Nach Art. 314c ZGB «Melderechte» kann jede Person bei der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

### Meldepflicht

Nach Art. 314d ZGB «Meldepflichten» sind Fachpersonen, die beruflich regelmässigen Kontakt mit Kindern haben, gesetzlich verpflichtet, eine Meldung an die KESB zu machen, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes als gefährdet erscheint. Die Fachpersonen müssen nur dann eine Gefährdung melden, wenn sie nicht selber in der Lage sind oder es ihnen unmöglich ist, dem Kind zu helfen oder Hilfe zu vermitteln. Die Meldepflicht wird auch dann erfüllt, wenn eine Meldung an die vorgesezte Person erfolgt. Die Meldung an die KESB übernimmt die Schulleitung oder die Schulbehörde.

Eine Meldung an die KESB ohne die Einwilligung oder gegen den Willen der Eltern sollte erst erfolgen, nachdem die Gefährdungslage sorgfältig eingeschätzt wurde (z.B. mit dem vorliegenden Handlungsleitfaden).

### Glossar

## Abkürzungen im Schulbereich

FLP	Fachlehrperson
KLP	Klassenlehrperson
Logo	Logopädie
PMT	Psychomotorik Therapie
SB	Schulbehörde
SEB	Schulergänzende Betreuung
SHP	Schulische Heilpädagogik
SL	Schulleitung
SSA	Schulsozialarbeit
SV	Schulvorsteherin oder Schulvorsteher
TS	Tagesstruktur

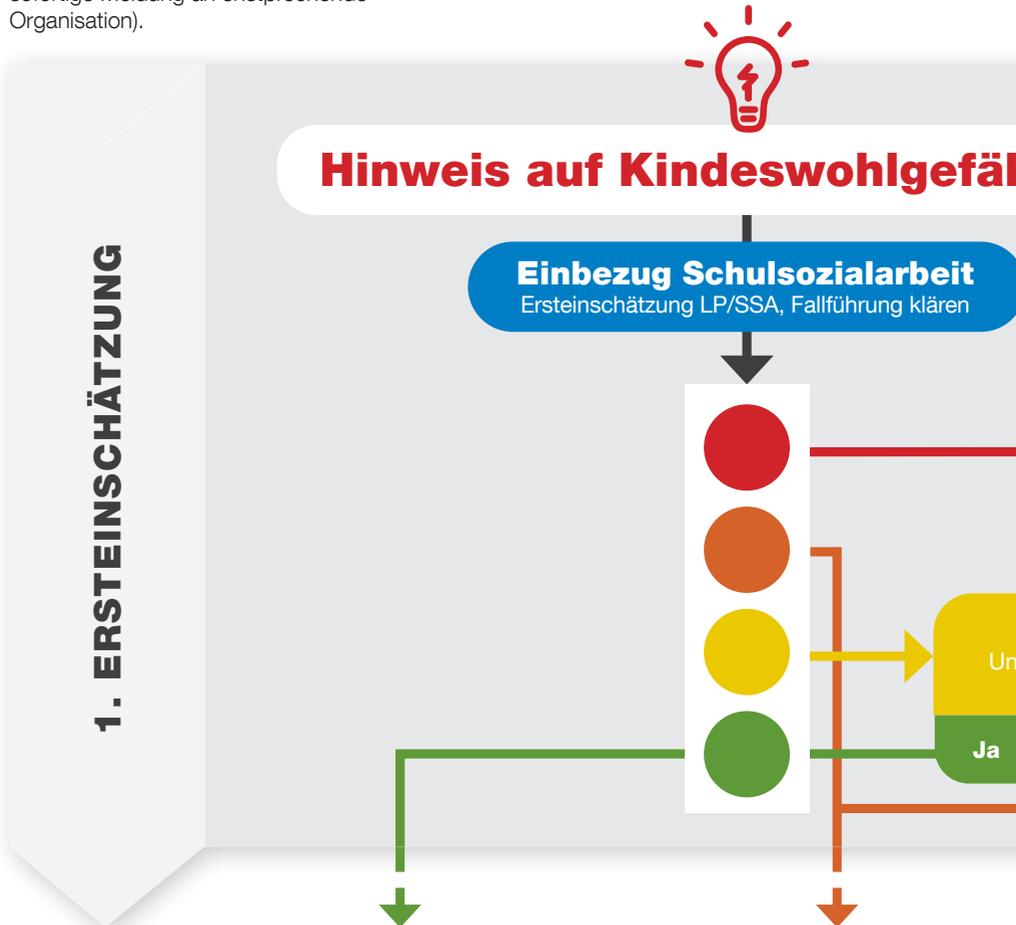
# Schritt 1: Ersteinschätzung

**Im ersten Prozessschritt wird die Schulsozialarbeit einbezogen und es findet eine gemeinsame Einschätzung der Situation statt. Bei einer hohen Dringlichkeit ist umgehend eine Notfallorganisation zu kontaktieren.**

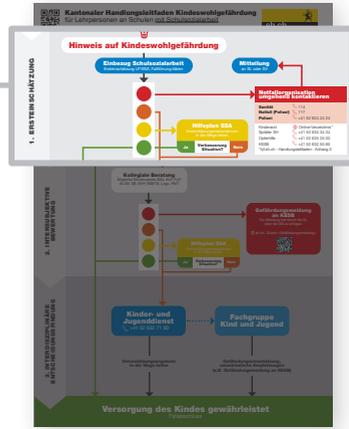
## Vorgehen

Informationen von einem betroffenen Kind, eigene Beobachtungen oder Informationen von Drittpersonen können als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung gedeutet werden. Suchen Sie bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung umgehend die Schulsozialarbeit auf (bei einem Notfall sofortige Meldung an entsprechende Organisation).

Führen Sie mit der Schulsozialarbeit eine fundierte Ersteinschätzung durch, indem sie gemeinsam die beiden Fragen auf Seite 12 beantworten. Zusammen mit der Schulsozialarbeit gelangen Sie anhand dieser



beiden Fragen zu einer Einschätzung im Ampelsystem. Die Ampelfarbe gibt dann das weitere Vorgehen vor. Bei Bedarf können Sie zur Vertiefung der Ersteinschätzung auf Hilfsmittel zurückgreifen, welche auf Seite 12 beschrieben sind.



# Handlung

**Mitteilung**  
an SL oder SV

## Notfallorganisation umgehend kontaktieren

- Sanität** ☎ 114
  - Notfall (Polizei)** ☎ 117
  - Polizei** ☎ +41 52 624 24 24
  - Kinderarzt 🌐 Online-Verzeichnis\*
  - Spitäler SH ☎ +41 52 634 34 34
  - Opferhilfe ☎ +41 52 625 25 00
  - KESB ☎ +41 52 632 55 85
- \*kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 3

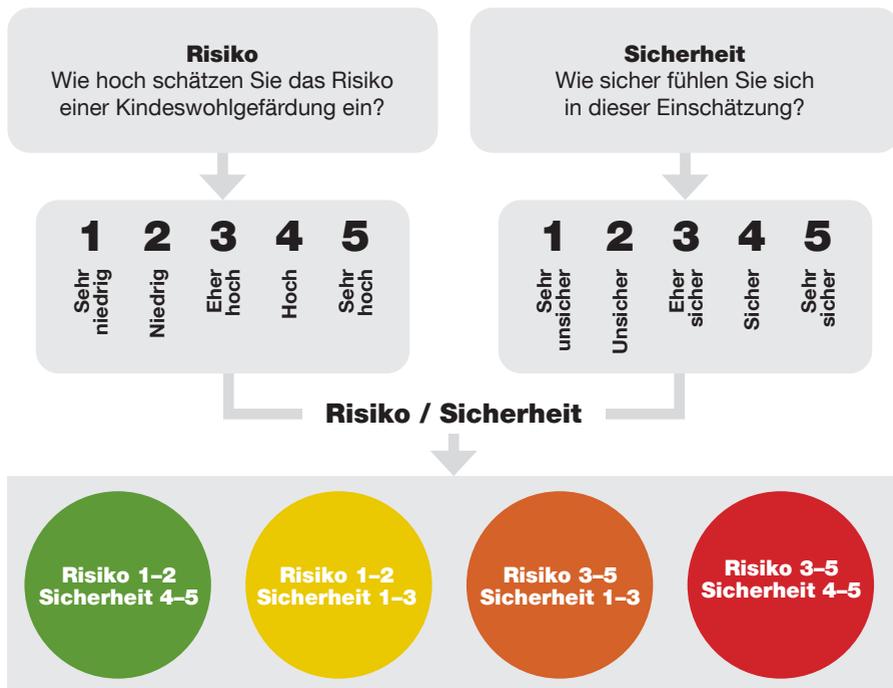
**Hilfsplan SSA**  
Unterstützungsmassnahmen  
in die Wege leiten.

**Verbesserung Situation?** **Nein**



## Start Ersteinschätzung

Auf der Basis der Einschätzung des Risikos und der eigenen Sicherheit wird die Situation, in der sich das Kind befindet mit einer **grünen**, **gelben**, **orange** oder **roten** Ampel gekennzeichnet.



### Nach der Ersteinschätzung (Höhe des Risikos / Gewissheit bei der Einschätzung) noch unsicher?

 Dann können Sie mit Hilfe eines speziell entwickelten Einschätzungsbogens mehr Sicherheit erlangen. In diesem Ersteinschätzungsbogen sind mögliche Risiko- und Schutzfaktoren von Kindern miteinbezogen. Der altersangepasste Einschätzungsbogen kann zusammen mit der Schulsozialarbeit ausgefüllt werden. Bei Bedarf können Sie die einzelnen Bereiche (z.B. Ernährung, Kleidung) mit Hilfe der Ankerbeispiele des Orientierungskataloges noch detaillierter beurteilen. Versuchen Sie es!

 Download

**Ersteinschätzungsbögen  
(3.-6. Geb./6.-13. Geb.)**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 7 bzw. 10

 Download

**Orientierungskataloge mit Ankerbeispielen  
(3.-6. Geb./6.-13. Geb.)**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 9 bzw. 11

 Ausserdem können Sie versuchen, die Familie besser kennenzulernen und mehr über die Lage des Kindes zu erfahren.

## Nach der Ersteinschätzung

Entsprechend Ihrer gemeinsamen Ersteinschätzung wird der Prozess weitergeführt.

Informieren Sie die Schulleitung bzw. die Schulvorsteherschaft über das Ergebnis der Ersteinschätzung sowie über die geplanten weiteren Schritte. Die Fallführung liegt ab diesem Zeitpunkt in der Regel bei der Schulsozialarbeit.

### Grün

Die Versorgung des Kindes ist gewährleistet. Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine weiteren Massnahmen zu tätigen.

### Gelb: Hilfebedarf festgestellt

Aufgrund der vorliegenden Informationen bedarf es für das Kind eine Verbesserung der Situation. Planen und organisieren Sie zusammen mit der Schulsozialarbeit die nötigen Unterstützungsmassnahmen. Gegebenenfalls auch mit Einbezug externer Fach- oder Beratungsstellen wie z.B. dem KJPD, dem VJPS, der Fachstelle für Gewaltbetroffene oder anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

 Download

**Verzeichnis Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Schaffhausen**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 4

Für die Umsetzung dieser Unterstützungsmassnahmen wird normalerweise ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft der Eltern benötigt. Vor allem dann, wenn die Unterstützungsmassnahmen primär an die Eltern gerichtet sind und bei diesen eine Veränderung ihres (Erziehungs-) Verhaltens bewirken sollen. Auch wenn diese Kooperationsbereitschaft zunächst nicht vorhanden zu sein scheint, versuchen Sie weiterhin die Eltern für die Mitarbeit zu gewinnen.

 Download

**Hinweise zum Führen von Elterngesprächen**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 12

Legen Sie zusammen mit der Schulsozialarbeit genau fest, wer die Fallführung übernimmt (in der Regel die SSA) und für welche Umsetzungsschritte verantwortlich ist (z.B. Gespräche mit dem Kind führen, Eltern informieren und einbeziehen, andere Fachstellen involvieren,...) – nach dem Prinzip: «Wer... macht was ... bis wann?»

Vereinbaren Sie zudem mit der Schulsozialarbeit einen Termin für eine erneute Fallberatung, um gemeinsam feststellen zu können, ob sich die Situation des Kindes ausreichend verbessert hat. Sollte das nicht der Fall sein (z.B. weil die Eltern eine Zusammenarbeit kategorisch ablehnen), dann fahren Sie im Ablauf mit Schritt 2 fort (S. 14)

### Orange: Kindeswohlgefährdung ungeklärt

Die Gefährdungssituation ist weitgehend unklar und diffus, respektive eher eine vage Vermutung als ein begründeter Verdacht. Oder befürchten Sie durch den Einbezug der Eltern eine ernsthafte Verschlechterung der Gefährdungslage? Dann fahren Sie im Leitfaden mit Schritt 2 fort (S. 14) und berufen Sie zusammen mit der Schulsozialarbeit eine kollegiale Beratung mit weiteren Akteurinnen und Akteure aus der Schule ein. Legen Sie zusammen mit der Schulsozialarbeit fest, wer fortan die Fallführung übernimmt (in der Regel die SSA).

### Rot: Kindeswohlgefährdung vorliegend – unmittelbarer Handlungsbedarf

Kontaktieren Sie sofort eine Notfallorganisation, die entsprechende Telefonnummer können Sie der Grafik entnehmen. Eine Liste mit allen Pädiaterinnen und Pädiatern im Kanton Schaffhausen finden Sie im Anhang 3.

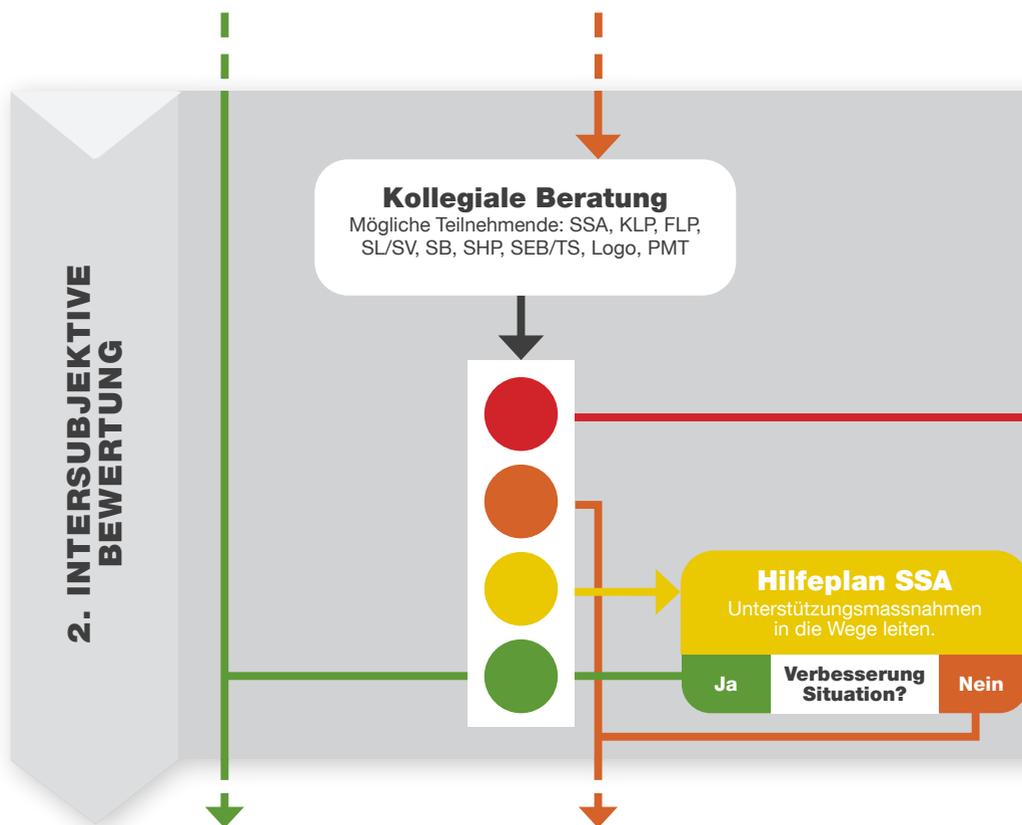
## Schritt 2: Intersubjektive Bewertung

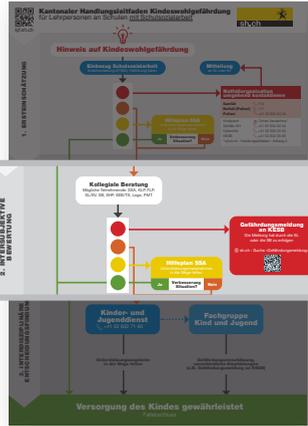
Im zweiten Prozessschritt findet eine kollegiale Beratung mit weiteren Fachpersonen aus der Schule statt, in welcher die vorliegende Situation besprochen wird.

### Vorgehen

In einer Fallbesprechung mit weiteren Fachpersonen aus der Schule («Kollegiale Beratung») beschreibt die fallführende Person (in der Regel SSA) mit einer spezifischen Interventionsmethode die Situation des Kindes sowie in einem weiteren Schritt das Ergebnis

der gemeinsamen Ersteinschätzung. Die Rückmeldungen, welche sie daraufhin von den anderen Fachpersonen erhält, können hilfreich sein um eine genauere und objektivere Bewertung der Situation vorzunehmen.





## Gefährdungsmeldung an KESB

Die Meldung hat durch die SL oder die SB zu erfolgen

sh.ch › Suche «Gefährdungsmeldung»



## Kollegiale Beratung

Durch die Einbringung weiterer fachlicher Perspektiven soll die fallführende Person (i.d.R. SSA) eine Hilfestellung erhalten, um den weiteren Verlauf der Vermutung auf Kindeswohlgefährdung bestmöglich weiterführen zu können.

Zur kollegialen Beratung sollen weitere Fachpersonen aus der Schule beigezogen werden. Neben der Schulsozialarbeit, der Klassenlehrperson und weiteren Fachlehrpersonen, der Schulleitung bzw. Schulvorsteherschaft sowie der Schulbehörde können dies auch Fachpersonen aus den Bereichen schulische Heilpädagogik, Logopädie, schulergänzende Kinderbetreuung (sofern schulintern organisiert) oder der Psychomotorik sein. Im Idealfall sind in der Teilnehmendengruppe der kollegialen Beratung auch schulische Akteurinnen und Akteure vertreten, welche noch nichts oder nur wenig mit dem betroffenen Kind oder dessen Eltern zu tun hatten und dadurch die Situation unvoreingenommen einschätzen und beurteilen können.

Schulexterne Drittpersonen dürfen zur Fallberatung nicht beigezogen werden. **Alle Beteiligten unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind der Verschwiegenheit verpflichtet.**

### Intervisionsmethode

Für die kollegiale Beratung wird die spezifische Intervisionsmethode «Reflecting Team» empfohlen. Drei zentrale Vorteile dieser Methode sind die Gewährleistung einer erhöhten Professionalität, ein optimales Kosten-Nutzen Verhältnis für die Organisation sowie die schnelle Umsetzbarkeit (Vorbereitungszeit ca. 10 Minuten). Eine Beschreibung der Methode «Reflecting Team» finden Sie im Anhang 2. Zusätzlich zur Methode können Sie auch den Ersteinschätzungsbogen (Altersabhängig Anhang 7 oder 10) als Unterstützung zur kollegialen Beratung hinzunehmen.

Sollte sich innerhalb Ihres Teams bereits eine andere Intervisionsmethode etabliert haben, dann besprechen Sie den Fall mit Ihrer gewohnten Methode.

 Download

**Intervisionsmethode Reflecting Team**

kjf.sh.ch › Handlungsleitfaden › Anhang 2

### Hilfebedarf festgestellt

Mit den Erkenntnissen aus der kollegialen Beratung gelangt die fallführende Person (bzw. das Tandem Schulsozialarbeit/Lehrperson) zu der Einschätzung, dass es für das Kind zur Verbesserung der Situation weitere Unterstützungsmassnahmen benötigt.

Die fallführende Person plant das weitere Vorgehen (Hilfeplan) entsprechend des Beschriebs zur Ampelfarbe Gelb bei Prozessschritt 1 (Hilfebedarf festgestellt, S. 13). Auch wenn die Eltern auf frühere Hilfsangebote nicht eingegangen sind, kann es mit den neuen Ideen und Erkenntnissen aus der kollegialen Beratung nun gelingen, sie zur Mitarbeit zu motivieren. Sollte sich die Situation des Kindes nicht verbessern oder eine Zusammenarbeit mit den Eltern nicht erreicht werden können, dann fahren Sie fort mit Prozessschritt 3 (Orange).



## Nach der kollegialen Beratung

Im Anschluss an die kollegiale Beratung kann die fallführende Person (in der Regel die Schulsozialarbeit) den Fall mit Hilfe des Ampelsystems und den beiden Fragen auf Seite 12 (Risiko/Sicherheit) erneut beurteilen und entsprechend ihrer Einschätzung (Farbe) fortfahren.



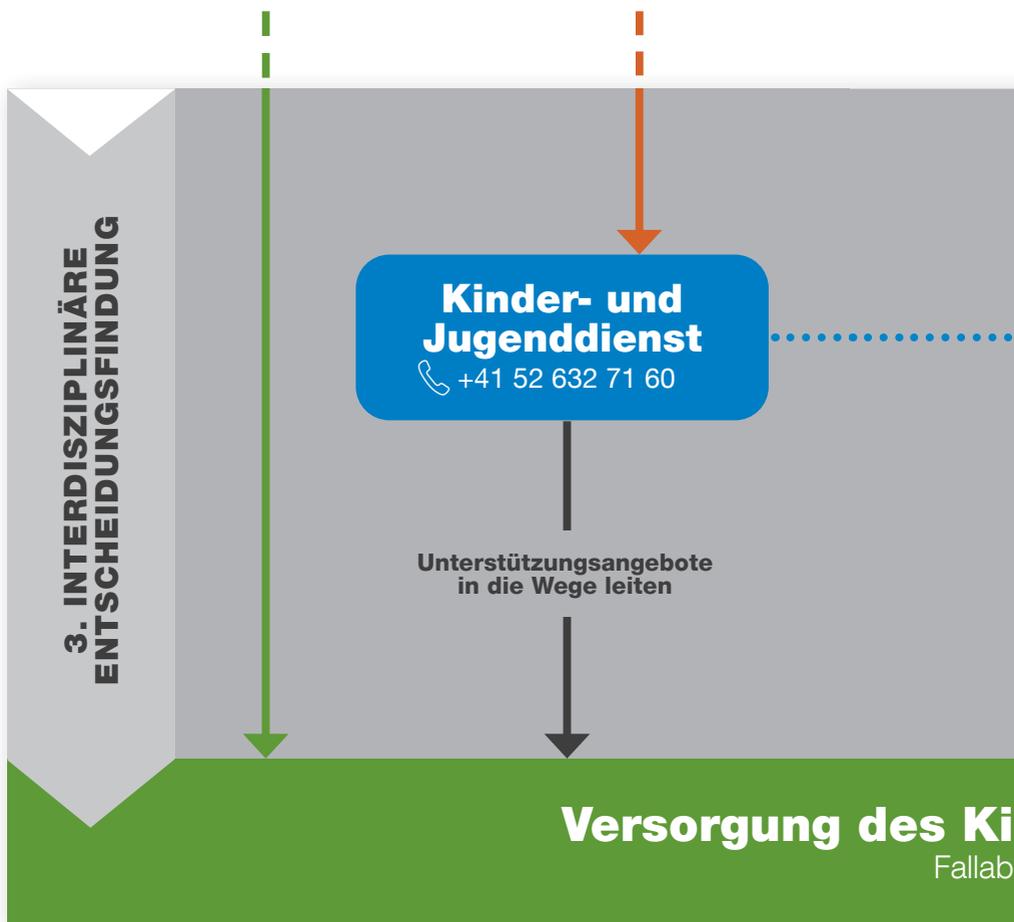
## Schritt 3: Interdisziplinäre Entscheidungsfindung

Im letzten Prozessschritt, der interdisziplinären Entscheidungsfindung, plant in der Regel die Schulsozialarbeit das weitere Vorgehen zusammen mit der fachlichen Unterstützung des Kinder- und Jugenddienstes oder der Fachgruppe Kind und Jugend.

### Vorgehen

Mit den Informationen aus den ersten beiden Prozessschritten wendet sich die fallführende Person (in der Regel die

SSA) an externe, im Bereich Kinderschutz spezialisierte und erfahrene Fachpersonen (Kinder- und Jugenddienst, Fachgruppe Kind und Jugend).





# Fachgruppe Kind und Jugend

Gefährdungseinschätzung, unverbindliche Empfehlungen (z.B. Gefährdungsmeldung an KESB)

ndes gewährleistet  
schluss

**Orange****Ungeklärte Kindeswohlgefährdung**

Besteht weiterhin der Verdacht einer ungeklärten Kindeswohlgefährdung? Dann kann die fallführende Person (in der Regel SSA)

- sich an den Kinder- und Jugenddienst wenden, dort den Fall anonymisiert schildern und sich bezüglich des weiteren Vorgehens beraten lassen
- oder das Angebot der Fachgruppe Kind und Jugend in Anspruch nehmen (telefonische Anmeldung ebenfalls über den Kinder- und Jugenddienst).

## Kinder- und Jugenddienst

Der Kinder- und Jugenddienst (KJD) ist ein kostenloses Angebot für alle, die Fragen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und Familien haben.

### Angebot KJD

- Beratung (telefonisch / persönlich) von Familien und Fachpersonen
- Triage an geeignete Fach- und Beratungsstellen
- Freiwillige Begleitung (wenn keine andere geeignete Fach- oder Beratungsstelle vorhanden ist)
- Unterstützung bei der Beurteilung einer konkreten Situation
- Entgegennahme der Anmeldungen für die Fachgruppe Kind und Jugend

Sie können die Eltern an den Kinder- und Jugenddienst verweisen oder Sie als Fachperson können sich direkt an den Kinder- und Jugenddienst wenden,

- um für die Familie ein geeignetes Unterstützungsangebot zu finden (mit Schweigepflichtsentbindung);
- um eine Anmeldung für die Fachgruppe Kind und Jugend vorzunehmen (ohne Angaben von Personalien, auch ohne Schweigepflichtsentbindung möglich);
- um sich bei vorhandenen Unsicherheiten bezüglich des weiteren Vorgehens beraten zu lassen.

 Online

**Weitere Informationen zum Kinder- und Jugenddienst**

[kjd.sh.ch](http://kjd.sh.ch)

## Fachgruppe Kind und Jugend

Die Fachgruppe Kind und Jugend ist ein kostenloses Angebot für Fachpersonen aus dem Kanton Schaffhausen, welche in ihrem beruflichen Alltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Die Fachgruppe Kind und Jugend ist unterteilt in die «Fokusgruppe Koordination» und die «Fokusgruppe Kinderschutz».



### Angebot Fokusgruppe Kinderschutz

Die Fokusgruppe Kinderschutz unterstützt Fachpersonen beratend, welche innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit einen Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nicht ausschliessen können

- bei der bestmöglichen Klärung Ihres Verdachtsmoments (auf Grundlage der vorhandenen Informationen)
- sie spricht unverbindliche Massnahmenempfehlungen aus und begleitet die Fachperson ggf. bei der Umsetzung der empfohlenen Massnahmen.

Innerhalb einer Beratungssitzung erhalten die falleinbringenden Personen bei der Einschätzung der Situation Unterstützung von Expertinnen und Experten aus den vier Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pädiatrie, Rechtswesen und Sozialarbeit. Das Einberufen der Fokusgruppe Kinderschutz ist in dringenden Fällen innerhalb von drei Werktagen sowie auch ohne die Kenntnis bzw. Zustimmung des betroffenen Kindes oder dessen Sorgeberechtigten möglich.

Möchten Sie zur weiteren Klärung ihres Verdachtsmoments das Angebot der Fachgruppe Kind und Jugend in Anspruch nehmen? Dann melden Sie sich beim Kinder- und Jugenddienst. Dieser nimmt Ihre Anmeldung entgegen und leitet sie weiter an die «Fallkoordinatorin» oder den «Fallkoordinator» der Fachgruppe Kind und Jugend. Spätestens am übernächsten Werktag wird sich die Fallkoordinatorin oder der Fallkoordinator bei Ihnen telefonisch zurück melden und mit Ihnen das weitere Vorgehen besprechen.

🌐 Online

**Weitere Informationen zur Fachgruppe Kind und Jugend**

[kjf.sh.ch/kinderschutz](http://kjf.sh.ch/kinderschutz)

# Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung

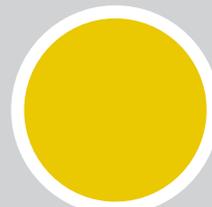
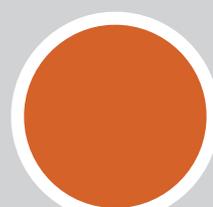
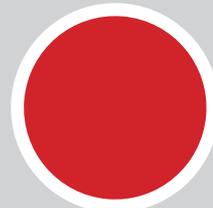
## Anhangsverzeichnis

Alle Anhänge sind sowohl im Ordner des Handlungsleitfadens in Papierform als auch online unter [kjf.sh.ch](http://kjf.sh.ch) › Handlungsleitfaden als Download zu finden.

- Anhang 1 **Info zur Dokumentation / Dokumentationsvorlage**
- Anhang 2 **Interventionsmethode «Reflecting Team»**
- Anhang 3 **Verzeichnis Fachärztinnen und -ärzte der Kinder- und Jugendmedizin im Kanton Schaffhausen**
- Anhang 4 **Verzeichnis Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Schaffhausen**
- Anhang 5 **Vorlage Schweigepflichtsentbindung**
- Anhang 6 **Ersteinschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung (Geburt – 3. Geb.)**
- Anhang 7 **Ersteinschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung (3.–6. Geb.)**
- Anhang 8 **Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen (Geburt – 3. Geb.)**
- Anhang 9 **Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen (3.–6. Geb.)**
- Anhang 10 **Ersteinschätzungsbogen Kindeswohlgefährdung (6.–13. Geb.)**
- Anhang 11 **Orientierungskatalog mit Ankerbeispielen (6.–13. Geb.)**
- Anhang 12 **Elterngespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**
- Anhang 13 **Zusammenarbeit mit der KESB**
- Anhang 14 **Zusammenarbeit mit dem KJPD**



[kjf.sh.ch](http://kjf.sh.ch)



## Impressum

### **Kantonaler Handlungsleitfaden Kindeswohlgefährdung**

Für Lehrpersonen an Schulen mit Schulsozialarbeit

Version SmSSA 1/2022

### **Projekte**

Bundesprogramm gem. Art. 26 KJFG «schützen.fördern.beteiligen 2016 – 2018»

KAP «Guter Start ins Kinderleben 2019 – 2020»

### **Projektleitende**

Carlo Strohner, Projektleiter, Fachverantwortlicher Kindesschutz, Kanton Schaffhausen

Regula Flisch, fachliche Begleitung, IFSAR, OST – Ostschweizer Fachhochschule, St. Gallen

Barbara Graf, Projektmitarbeiterin, IFSAR, OST – Ostschweizer Fachhochschule, St. Gallen

### **Praxisgruppe Schule**

Werner Bächtold, Stadtschulrat Schaffhausen

David Benkler, Leitung Schulsozialarbeit, Stadt Schaffhausen

Ebru Güber, Stv. Schulleitung, International School Schaffhausen

Ariane Karrer, Heilpädagogin, Primarschule Hohberg Schaffhausen

Katy Kranz, Lehrerin, Primarschule Steingut Schaffhausen

Ariane Ott, Lehrerin, Realschule Neuhausen

Simone Piatti, Leitung Abteilung Jugend, Stadt Schaffhausen

Michael Ruh, Schulleitung, Schulhaus Gemeindewiesen 2, Neuhausen

Monika Schlatter, Schulleitung, Kindergarten Neuhausen

Franziska Signer, Schulentwicklung und Aufsicht, Kanton Schaffhausen (ED)

Lukas Weber, Schulleitung, Schulhaus Silberberg, Thayngen

Cornelia Zürcher, Lehrerin, Orientierungsschule Wilchingen

### **Arbeitsgruppe Grundlagenleitfaden 2018**

Bettina Looser, Fachbereichsleiterin, Pädagogische Hochschule Schaffhausen

Isabelle Budimir, Psychologin, Schulische Abklärung und Beratung SAB, Kanton Schaffhausen

Med. pract. Jan-Christoph Schäfer, Chefarzt, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

Markus Tanner, Leiter, Berufsbeistandschaft, Stadt Schaffhausen

Elsbeth Tzourbakis, Haus der Kulturen, Asylwesen, Kanton Schaffhausen

Myriam Wanner, Fachstellenleitung, Heilpädagogische Früherziehung



**Kanton Schaffhausen  
Erziehungsdepartement**

Abteilung Kind Jugend Familie  
Fachverantwortlicher Kindesschutz  
Herrenacker 3  
CH-8200 Schaffhausen

+41 52 632 75 04  
kjf.sh.ch